

Hinweis für Patienten aus Pflegeeinrichtungen, mit Betreuungsvollmacht und Gehbehinderung

Ist für einen Heimbewohner ein Arztbesuch zwingend außerhalb der stationären Einrichtung notwendig und kann eine Begleitung durch Dritte, z.B. Angehörige, nicht möglich gemacht werden, hat der Heimbetreiber die Begleitung für den Bewohner zu sichern. Dies hat das Verwaltungsgericht Stuttgart in seinem Urteil vom 13.01.2011 (AZ 4 K 3702/10) entschieden. => Begleitung zum Arzt ist Regelleistung stationärer Einrichtungen

Wörtlich heißt es in § 1 Abs 3 des Rahmenvertrags: „[...] dabei sind solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des pflegebedürftigen Menschen erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches). Ist eine Begleitung notwendig, ist diese im Bedarfsfall sicherzustellen.“

„Bei einer Auslegung der rahmenvertraglichen Regelung nach Sinn und Zweck ist zu berücksichtigen, dass Verrichtungen außerhalb des Pflegeheims unterstützt werden müssen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen erfordern. Das aber ist bei notwendigen Arzt- und Therapeutenbesuchen der Fall.“, so der Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 24.3.2015, Az. 10 A 272/14).

Etwa 1,3 Millionen Menschen in Deutschland stehen unter gesetzlicher Betreuung. Für Ärztinnen und Ärzte bedeutet das im Praxisalltag oft, dass sie neben dem Patienten selbst noch einen zweiten Ansprechpartner haben: den Betreuer.

- Wir bitten deshalb darum, dass Patienten aus Pflegeheimen nie ohne Begleitung/ Betreuer zur Untersuchung und Behandlung kommen. Entsprechendes gilt für Patienten mit Betreuungsvollmacht.
- Auch müssen Patienten mit Gehbehinderung ihren Rollstuhl oder Rollator zur Praxis mitbringen.
- Anderenfalls können wir aus personellen und rechtlichen Gründen diese Patienten ohne Begleitung, auch wenn sie vom Krankentransport gebracht und abgeholt werden, nicht annehmen und müssen einen neuen Termin vergeben, wo dann eine Begleitung mitkommt.